

Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Vereinigungen im Bereich Musik, Kultur, Heimat- und Denkmalpflege in Crailsheim

Kulturförderrichtlinien (KuFöRi)

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze der Kulturförderung

2. Voraussetzungen für die Förderung

3. Bewilligungsverfahren

4. Zuschüsse im Rahmen der Kulturförderrichtlinien:

- 4.1 Basisförderung
 - 4.1.1 Pauschalbetrag
 - 4.1.2 Zuschlag für Mitglieder
- 4.2 Durchführung von Veranstaltungen
- 4.3 Nutzung städtischer Räume
- 4.4 Vereinsjubiläen
- 4.5 Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- 4.6 Logistische und technische Unterstützung bei Veranstaltungen

5. Leistungen städtischer Ämter und Einrichtungen

- 5.1 Gebühren
- 5.2 Baubetriebshofleistungen

6. Besondere Bedeutung

- 6.1 Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
- 6.2 Vereine mit besonderer Bedeutung
- 6.3 Kirchenkonzerte
- 6.4 Villa und Tierpark auf dem Kreckelberg
- 6.5 Heimatfeste oder besondere Veranstaltungen in den Ortschaften

7. Maßnahmen mit Partnerstädten

- 7.1 Förderungswürdige Aktivitäten
- 7.2 Voraussetzungen an die Teilnehmer
- 7.3 Förderung von Reisen in die Partnerstädte
- 7.4 Förderung bei Besuch aus den Partnerstädten
 - 7.4.1 Schüleraustausch / Sportaustausch / Jugendbegegnungen
 - 7.4.2 Besuche von Delegationen und kulturellen Gruppen auf Einladung der Stadt
 - 7.4.3 Besuche von Bürgern auf Einladung der Stadtverwaltung
 - 7.4.4 Schüleraustausch mit Worthington
 - 7.4.5 Besondere Ereignisse
- 7.5 Allgemeine Hinweise Städtepartnerschaft
- 7.6 Zuständigkeit und Verfahren Städtepartnerschaft

8. Ausnahmen

9. Inkrafttreten

1. Grundsätze der Kulturförderung

Zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgabe fördert die Stadt Crailsheim Vereinigungen, die in kulturellen und anderen gestaltenden Bereichen tätig sind.

Die Vereinigungen ermöglichen kreatives, sinnvolles und gemeinnütziges Engagement und bereichern mit ihren Aktivitäten und Veranstaltungen das Kultur-, Erlebnis- und Freizeitangebot der Stadt. Die Stadt Crailsheim erkennt dieses bürgerschaftliche Engagement an und unterstützt es in vielfältiger Art und Weise.

Ziel der Richtlinie ist es, eine gerechte, gleichmäßige und im Rahmen der Möglichkeiten angemessene Förderung der einschlägigen Vereinstätigkeiten zu gewährleisten.

Die Förderung der Vereinigungen in den Bereichen Musik, Kultur, Heimat- und Denkmalpflege ist eine freiwillige Leistung der Stadt Crailsheim. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen sind als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen.

Kommerzielle Party- und Discoververanstaltungen, Sportveranstaltungen sowie politische und kirchliche Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht über diese Richtlinien gefördert.

2. Voraussetzungen für die Förderung

Die Gewährung von Zuschüssen kann grundsätzlich nur an Vereinigungen erfolgen,

- a) die nachweislich mindestens ein Jahr bestehen
- b) die ihren Sitz und ihr Betätigungsfeld in Crailsheim haben
- c) die mindestens 20 aktive Mitglieder haben
- d) deren Mitglieder zu mindestens 50 % ihren Wohnsitz in Crailsheim haben
- e) die gemeinnützig oder kirchlich tätig sind
- f) die einen Mitgliedsbeitrag erheben
- g) die mindestens zwei öffentlichen Veranstaltungen im Jahr in Crailsheim durchführen
- h) die sich bei öffentlichen Veranstaltungen ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Stadt Crailsheim durchgeführt werden
- i) die einen Schwerpunkt in den Bereichen Musik, Kultur, Heimat- und Denkmalpflege haben

3. Bewilligungsverfahren

- a) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Anträge sind an das Ressort Soziales & Kultur, Sachgebiet Kultur, Marktplatz 1, 74564 Crailsheim zu richten.
- b) Für die gleiche Veranstaltung wird nur ein Zuschuss pro Vereinigung bewilligt.
- c) Abteilungen von Vereinen und Untergruppen von Vereinigungen sind nicht antragsberechtigt.
- d) Für den Fall, dass Zuschüsse ganz oder teilweise unberechtigt erlangt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden, behält sich die Stadt Crailsheim die Rückforderung bzw. Verrechnung der entsprechenden Zuschüsse sowie eine temporäre oder dauerhafte Herausnahme aus der vorliegenden Förderung vor.

4. Zuschüsse im Rahmen der Kulturförderrichtlinien

4.1 Basisförderung

Als Basisförderung werden den Vereinigungen ein Pauschalbetrag sowie Zuschläge für ihre Mitglieder gewährt. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Mitgliederzahlen am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Anträge sind bis spätestens 28. Februar des laufenden Jahres einzureichen. Der Zuschussantrag besteht aus:

einer aktuellen Mitgliederbestandsliste, einer Auflistung der bezuschungsfähigen Veranstaltungen nach Ziffer 4.2 sowie einer Auflistung aller geplanten öffentlichen Veranstaltungen, an denen die Vereinigung teilnehmen wird.

4.1.1 Pauschalbetrag

Zur laufenden Aufgabenerfüllung werden den Vereinigungen finanzielle Barzuwendungen gewährt. Die Jahrespauschale beträgt:

| | |
|--|----------|
| Kirchenchöre und Leichenchöre | 102 Euro |
| Posaunenchöre | 153 Euro |
| Chöre (Gesangvereine und Liederkränze) | 306 Euro |
| Sonstige förderwürdige Vereinigungen | 306 Euro |

4.1.2 Zuschlag für Mitglieder

Der Zuschlag für die Mitglieder beläuft sich auf 1,00 Euro für ein aktives Mitglied.

4.2 Durchführung von Veranstaltungen

Die Vereinigung erhält für in Crailsheim öffentlich durchgeführte kulturelle Veranstaltungen ab der dritten Veranstaltung folgende Zuschüsse:

| | |
|---|-------------|
| Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeld | 250,00 Euro |
| Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeld | 500,00 Euro |

Eine bezuschusste Veranstaltung muss mindestens 50 Besucher haben. Es können maximal vier Veranstaltungen in einem Kalenderjahr bezuschusst werden.

Für das Aufstellen von Maibäumen im Zuge der Brauchtumpflege erhalten die Verantwortlichen einen Zuschuss von 150 Euro bei Vorlage der Versicherungsbescheinigung.

Für Veranstaltungen, die außerhalb Crailsheims durchgeführt werden, werden keine Zuschüsse gewährt. Ausnahme hiervon sind Veranstaltungen im Auftrag des Sachgebiets Kultur. Diese werden nach Aufwand und Bedeutung bezuschusst.

Der Zuschuss muss spätestens drei Monate nach der durchgeführten Veranstaltung beantragt werden.

Für die Förderungen nach 4.1.2 und 4.2 ist der Betrag auf 63.000 Euro pro Jahr gedeckelt. Auszahlungen finden nur bis zu diesem Betrag statt.

4.3 Nutzung städtischer Räume

Jeder Antragsberechtigte Verein lt. 2. kann zweimal im Jahr eine städtische Halle (Kategorie III bis V) bzw. eine städtische Räumlichkeit nach Verfügbarkeit mietfrei nutzen (Beschluss Gemeinderat vom 27.07.2016. Nebenkosten werden berechnet. Nicht alle städtischen Räume stehen uneingeschränkt zur Verfügung. Die Vergabe des Hangars als künftige Stadthalle ist hiervon ausgenommen. Dieser kann nur bei außergewöhnlichen Anlässen im Ausnahmefall durch den Gemeinderat mietfrei vergeben werden. Auch hierfür sind die Nebenkosten vom Nutzer zu bezahlen.

4.4 Vereinsjubiläen

Auf Antrag gewährt die Stadt Crailsheim für epochale Jubiläen (alle 25 Jahre) eine Zuwendung in Höhe von 10,00 Euro pro vollendetes Jahr. Maßgebend ist das Gründungsjahr des Vereins.

4.5 Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Crailsheim bietet mit dem Vereinsregister die Möglichkeit, den Vereinigungen im Internet unter www.crailsheim.de aufzunehmen.

Von den Vereinigungen über die Homepage www.crailsheim.de oder www.kultur-crailsheim.de gemeldete kulturelle Veranstaltungen werden, unter Maßgabe der Nutzungsbedingungen, veröffentlicht. Zudem haben die Vereinigungen die Möglichkeit ihre Veranstaltungen im Crailsheimer Stadtblatt unter der Rubrik Vereine über das Redaktionssystem einzustellen. Die Veranstaltungen erscheinen in der halbjährlich erscheinenden Broschüre „Kultur in Crailsheim“. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

4.6 Logistische und technische Unterstützung bei Veranstaltungen

Für die Nutzung von vorhandenem städtischem Veranstaltungs-Equipment werden Mieten erhoben.

Es stehen kostenpflichtig u.a. zur Verfügung: Toilettenwagen, Geschirrmobile, Hütten, Trailerbühne, Musikanlagen, Ausstellungstafeln. Die aktuellen Preise sind über das Sachgebiet Kultur oder den städtischen Baubetriebshof zu erfragen.

5. Leistungen städtischer Ämter und Einrichtungen

5.1 Gebühren

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2016 werden für die im Beschluss genannten Feste keine Gebühren erhoben (verkehrsrechtliche Anordnung, Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse nach der PolG, der PolVO, diverse VO des Landes, Marktfestsetzungen und Gestattungsgebühren).

5.2 Baubetriebshofleistungen

Der Aufwand für Baubetriebshofleistungen wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2016 erhoben.

6. Besondere Bedeutung

6.1 Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Traditionsveranstaltungen, die durch Ehrenamtliche organisiert und geleistet werden und von besonderer Bedeutung für die Kultur und Brauchtumpflege sind, erhalten einen Pauschalbetrag für die Durchführung der Veranstaltung.

| | |
|------------------------|------------|
| Hammeltanz Onolzheim | 2.000 Euro |
| Lichterfest Goldbach | 2.000 Euro |
| Roßfelder Sichelhenket | 2.000 Euro |

6.2 Vereine mit besonderer Bedeutung

Vereine, die für die Kultur und Brauchtumpflege eine besondere Bedeutung haben, erhalten pro Jahr eine pauschale Förderung und haben keinen Anspruch auf die in 4.1 dieser Richtlinie genannten Basisförderungen.

Brauchtumpflege

| | |
|------------------------------|-------------|
| Stadtkapelle Crailsheim e.V. | 5.000 Euro |
| Majoretten Crailsheim | 2.500 Euro |
| Bürgerwache Crailsheim e.V. | 10.000 Euro |
| Fränkische Familie | 500 Euro |

Musikvereine

| | |
|---|------------|
| Blaskapelle Onolzheim mit Jugendkapelle | 1.300 Euro |
| Roßfelder Dorfmusikanten | 1.100 Euro |

Kultur

| | |
|--------------------------------|-------------|
| Kultic e.V. | 10.000 Euro |
| Crailsheimer Kunstfreunde e.V. | 5.000 Euro |

Ein Nachweis über die Verwendung ist zur Auszahlung erforderlich.

Zudem erhält die Stadtkapelle Crailsheim e.V. jährlich einen 50 Prozent Zuschuss für Anschaffungen in Höhe von 5.000 Euro. Der Nachweis ist bis Jahresende beim Sachgebiet Kultur einzureichen.

6.3 Kirchenkonzerte

Sofern es Bedingung für den Erhalt von Landesmitteln ist, kann den Amtskirchengemeinden ein Kirchenkonzert mit besonderer Bedeutung jährlich in Höhe von 1.500 Euro bezuschusst werden. Die Auszahlung erfolgt aufgrund eines Verwendungsnachweises. Die Stadt Crailsheim ist hier als Zuwendungsgeber auf Werbemitteln und Veröffentlichungen zu nennen.

6.4 Villa und Tierpark auf dem Kreckelberg

Der Verein Vogel- und Tierpark mit Bewirtung e.V. betreibt den Tier- und Vogelpark bei der Villa auf dem Kreckelberg. Hierfür erhält der Verein einen Abmangelzuschuss in Höhe von maximal 10.000 Euro lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2015.

6.5 Heimatfeste oder besondere Veranstaltungen in den Ortschaften

Eine Ortschaft kann für die Durchführung eines epochalen Jubiläums (alle 25 Jahre) eine Abmangelbeteiligung in Höhe von 5.000 Euro beantragen. Eine Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung

Der Antrag muss bis 01.06. vor der Erstellung des städtischen Haushalts vorliegen. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der Haushaltberatung über diese Anträge.

7. Maßnahmen mit Partnerstädten

Die Stadt Crailsheim unterhält vier Städtepartnerschaften. Dies sind:

Worthington (USA)
 Pamiers (Frankreich)
 Bilgoraj (Polen)
 Jubarkas (Litauen)

Für alle Städtepartnerschaften ist ein Städtepartnerschaftskomitee eingesetzt. Die Stadt Crailsheim fördert die Aktivitäten zur Aufrechterhaltung der Partnerschaften.

7.1 Förderungswürdige Aktivitäten

Die Stadt Crailsheim fördert Aktivitäten mit den Partnerstädten, insbesondere

- a) den jährlichen Schüleraustausch mit der US-amerikanischen Partnerstadt Worthington
- b) den Schüleraustausch der städtischen Schulen und der städtischen Musikschule
- c) den Sportleraustausch und den Sommeraustausch mit Pamiers
- d) Gruppenreisen mit mindestens zehn Personen, die mit öffentlichen Pflichten (z.B. Auftritte, Austausch, Begegnungen) verbunden sind, deren Hauptziel die Partnerstadt ist und die nicht rein privaten Zwecken dienen

Private Besuche und Reisen, die touristischen Zwecken dienen, sind nicht förderfähig.

7.2 Voraussetzungen an die Teilnehmer

Gefördert werden nur Teilnehmer, die

- a) ihren Hauptwohnsitz in Crailsheim haben und/oder
- b) im jeweiligen Städtepartnerschaftskomitee aktiv sind und/oder
- c) an einem Austausch nach 7.1 teilnehmen.

7.3 Förderung von Reisen in die Partnerstädte

Förderfähige Reisen in die Partnerstädte werden wie folgt bezuschusst:

- a) Übernahme der hälftigen Buskosten oder
- b) Übernahme der hälftigen Bahnkosten oder
- c) Zuschuss zu den Flugkosten:
 1. europäische Partnerstädte: 100 Euro pro aktivem Teilnehmer (aktives Mitglied im jeweiligen Komitee oder Gemeinderat)
 2. Worthington: 300 Euro pro aktivem Teilnehmer (aktives Mitglied im jeweiligen Komitee oder Gemeinderat)

Es ist jeweils das wirtschaftlichste Verkehrsmittel zu nutzen. Bei Busreisen sind mindestens drei Angebote von unterschiedlichen Anbietern einzuholen. Für die Förderung werden 7.000 Euro jährlich zur Verfügung gestellt.

In begründeten Sonderfällen kann die Reise mit dem PKW erfolgen. Hierfür ist der Nachweis erforderlich, dass die Wahl eines anderen Verkehrsmittels nicht möglich ist. Es ist ein Fahrtkostenersatz in Höhe von 0,30 Euro/km pro gefahrene Strecke möglich. Übernachtungskosten und Mautgebühren werden nicht übernommen.

Bei Delegationsreisen auf offizielle Einladung der Partnerstadt werden die vollen Reisekosten für den Präsidenten des jeweiligen Komitees oder dessen Stellvertreter und der städtischen Teilnehmer (OB, BM, Mitarbeiter Organisation) nach den Grundsätzen des Dienstreiserechts übernommen.

7.4 Förderung bei Besuch aus den Partnerstädten

Förderfähige Begegnungen mit den Partnerstädten in Crailsheim werden wie folgt unterstützt:

7.4.1 Schüleraustausch / Sportaustausch / Jugendbegegnungen

Folgende Kosten werden übernommen:

- a) Busfahrkarten des Kreisverkehrs für die ausländischen Schüler/Teilnehmer
- b) Übernachtungskosten der ausländischen Begleitpersonen (Lehrer) und Busfahrer bis zu einem Betrag von 350 Euro pro Person/Aufenthalt.
- c) Verpflegung der ausländischen Begleitpersonen (Lehrer) bis zu einem Betrag von 15 Euro pro Person/Tag.
- d) Fallen keine Kosten für Übernachtung und Verpflegung an, kann ein Zuschuss in Höhe von 30 Euro pro Gast für gemeinsame Aktivitäten gewährt werden.
- e) Die Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmer soll in Gastfamilien erfolgen. Die Gastgeberfunktion soll auf Gegenseitigkeit beruhen.

7.4.2 Besuche von Delegationen und kulturellen Gruppen auf Einladung der Stadt

Folgende Kosten werden übernommen:

- a) Unterbringung im Hotel, wenn Gastfamilien nicht möglich sind
- b) Verpflegung der Gäste im angemessenen Rahmen
- c) Eintritte und Fahrtkosten bei Ausflügen in der Umgebung

7.4.3 Besuche von Bürgern auf Einladung der Stadtverwaltung:

Folgende Kosten und Organisation werden übernommen:

- a) Die Stadt organisiert gemeinsam mit dem jeweiligen Komitee die Unterbringung in Gastfamilien
- b) Verpflegung bei gemeinsamen Veranstaltungen (Partnerschaftsabend o.ä.) bzw. Freimarken am Fränkischen Volksfest/Kulturwochenende in angemessenem Rahmen
- c) ein Ausflug bzw. Firmenbesichtigung o.ä. ab einem Aufenthalt der Gruppe aus der Partnerstadt von drei Tagen

7.4.4 Schüleraustausch mit Worthington

Folgende Kosten werden übernommen.

- a) Flug nach Worthington für die Austauschschüler
- b) Beantragung des Visums für den deutschen Austauschschüler
- c) Kostgeld von 10 Euro pro Tag für die Gasteltern des jeweiligen amerikanischen Austauschschülers
- d) private Krankenversicherung für den amerikanischen Austauschschüler
- e) Unfall- und Haftpflichtversicherung für den amerikanischen Austauschschüler
- f) Busfahrkarte für den Landkreis Schwäbisch Hall für den amerikanischen Austauschschüler
- g) monatliches Taschengeld von 75 Euro für den amerikanischen Austauschschüler
- h) leihweise ein Fahrrad mit Helm und Schloss für den amerikanischen Austauschschüler

Für den Schüleraustausch mit Worthington gelten zudem die „Infos zum Schüleraustausch“.

7.4.5 Besondere Ereignisse

Wenn ein zugunsten der Städtepartnerschaft verdienter Bürger, aktueller oder ehemaliger Amtsträger aus der Partnerstadt verstirbt, veröffentlicht die Stadt zusammen mit dem Vorsitzenden des Städtepartnerschaftskomitees einen Nachruf im Crailsheimer Stadtblatt.

7.5 Allgemeine Hinweise Städtepartnerschaft

Die Stadt Crailsheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien finanzielle Zuwendungen. Auf die Gewährung dieser Zuwendung besteht kein rechtlicher Anspruch, sie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Crailsheim. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten.

7.6 Zuständigkeit und Verfahren Städtepartnerschaft

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen ist das Ressort Soziales & Kultur. Dieses prüft die Anträge auf die Förderwürdigkeit und erteilt dem Antragsteller nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln einen schriftlichen Bescheid.

Die Förderung ist schriftlich zu beantragen.

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Aktivität die zweckgerichtete Verwendung der Mittel nachzuweisen.

8. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Oberbürgermeister Abweichungen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2021 in Kraft.